

Zur Offenlegung von Kundendaten

1 Offenlegung von Kundendaten bei Überweisungen

1.2 Bei Überweisungen im Inland in Landeswährung

Damit die GLKB Ihre Überweisungsaufträge korrekt ausführen kann, ist es notwendig, Daten an die an der Transaktion Beteiligten weiterzuleiten. Dies sind:

- In- und ausländische Finanzintermediäre wie Korrespondenzbanken und die Bank der Begünstigten;
- Organisationen, die die Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs sicherstellen sollen, wie z. B. die SIX Interbank Clearing AG oder die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT);
- Begünstigte im In- und Ausland.

Betroffene Daten sind typischerweise Name, Adresse, IBAN, Kontonummer.

1.3 Bei Überweisungen mit Auslandsbezug

Bei Überweisungen ins Ausland und bei Inland-Überweisungen in Fremdwährung kann die GLKB verpflichtet sein, gegenüber den vorgenannten Finanzintermediären und Organisationen weitere Angaben zu machen. Solche Verpflichtungen können insbesondere aus Gründen der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Steuer(straf)rechts oder der Durchsetzung internationaler Sanktionen entstehen. In diesem Fall muss die GLKB unter Umständen Angaben zum Hintergrund der Transaktion machen. In Frage kommen z. B. Angaben zu Art und Dauer der Geschäftsbeziehung mit den Kunden, zur wirtschaftlichen Berechtigung usw.

2. Offenlegung von Kundendaten bei Wertschriftentransaktionen und im Zusammenhang mit der Aktionärsrechterichtlinie II (SRD II)

Transaktionen über Effekten, die an einem bestimmten Handelsplatz zugelassen sind, unterstehen den Regeln dieses Handelsplatzes, einschliesslich des dort massgeblichen Rechts, das auch mit vertraglichen Regelungen auf die GLKB überwältigt werden kann (im Folgenden «massgebliches Recht»). Das gilt auch im Fall, dass die Effekten nicht direkt gehandelt werden, sondern nur als Basiswert für eine Derivate-transaktion dienen. Ferner kann bei Transaktionen über Finanzinstrumente, die nicht als Effekten ausgestaltet sind, das Recht am Sitz des Emittenten massgeblich sein.

Damit die GLKB Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte ihrer Kunden ausführen kann, ist je nach massgeblichem Recht die Offenlegung der Kundendaten notwendig. Bei Transaktionsdaten ohne Auslandsbezug wird der Kunde oder der wirtschaftlich Berechtigte in aller Regel nicht namentlich genannt. Bei Transaktionen mit Auslandsbezug variieren die Offenlegungspflichten.

Kunden, die Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EVR in ihrem Wertschriftenportfolio halten, sind zusätzlich von

der SRD II betroffen. Die GLKB muss einer solchen Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über den Aktionär machen.

Beispiele für eine Offenlegung sind:

- Die GLKB muss, wenn sie für Kunden Effekten oder Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert, mit dem Händler/Handelsplatz die Daten austauschen;
- eine ausländische Unternehmung verlangt Auskunft über die Aktionäre;
- ein Betreiber einer Finanzinfrastruktur (z. B. eine Börse, ein Effektenabwicklungssystem, eine Organisation, die die Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs sicherstellt) verlangt Auskunft über eine Transaktion;
- eine ausländische Behörde verlangt Auskunft zu Effekten, Finanzinstrumenten und Währungen, die in ihrem Land emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden.
- Die GLKB legt so viel offen, wie sie als erforderlich erachtet. Sie kann auf dieser Grundlage insbesondere Auskunft geben,
- wer die Transaktion in Auftrag gegeben hat;
- auf wessen Name ein Konto oder Depot lautet;
- wer am Konto wirtschaftlich berechtigt ist oder für den Kontoinhaber handeln darf;
- wer am Depot oder an einzelnen Depotwerten wirtschaftlich berechtigt ist, die Stimmrechte daraus ausüben darf oder wer für den Depotinhaber handeln darf.

Zu diesen Personen können z. B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse offengelegt bzw. Angaben betreffend Identifikationsdokumente gemacht werden. In Bezug auf Konten und Depots können z. B. IBAN, Konto-/Depotnummern, Bestand an Effekten/Finanzinstrumenten bekannt gegeben oder Informationen zu Transaktionen gemacht werden.

3. Sonstiges

Im Ausland bearbeitete Daten unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht, das unter Umständen die Weitergabe an ausländische Behörden erlaubt.

Über das Datenschutzniveau in anderen Staaten gibt eine Liste des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, abrufbar unter www.edoeb.ch, Auskunft. Als nicht angemessen beurteilt der Datenschutzbeauftragte insbesondere das Schutzniveau in den USA, Australien und Singapur.

Informationen zu Gründen der Offenlegung enthält auch das Informationsblatt der Schweizerischen Bankiervereinigung (Link auf swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/20160219-3200-all-informationsschreiben_webversion_d-cla.pdf).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet die Glarner Kantonalbank nur die männlichen Formen.